

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

7 Ta 154/13

9 Ca 20/13

(Arbeitsgericht Würzburg - Kammer Schweinfurt -)

Datum: 25.03.2014

Rechtsvorschriften: § 5 Abs. 1 Satz 2 (2. Alt.) ArbGG

Leitsatz:

Rechtsweg nicht gegeben, wenn zwar wirtschaftliche Unselbständigkeit vorliegt, aber bei dem betreffenden Beschäftigten eine einem Arbeitnehmer vergleichbare Schutzwürdigkeit nicht vorliegt.

Beschluss:

1. Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Würzburg – Kammer Schweinfurt – wird kostenpflichtig zurückgewiesen.
2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um Vergütungsansprüche.

Der Kläger, geboren am 02.10.1944, war Inhaber der Fahrschule „C... Fahrschule S...“. Er bezieht seit 01.11.2009 Regelaltersrente.

Mit Vertrag vom 17.10.2011 kaufte der Beklagte die Fahrschule des Klägers. Als Kaufpreis wurde ein Betrag vom 25.000,00 € vereinbart. Hierauf leistet der Beklagte nach einer Anzahlung von 4.000,00 € monatlich 300,00 € an den Kläger. Ebenfalls am 17.10.2011 schlossen die Parteien eine mit „Gesellschaftervertrag“ überschriebene Vereinbarung. Darin regelten die Parteien, dass der Kläger durch eine Bareinlage von 100,00 € Mitgesellschafter an der C... Fahrschulen M... UG werden sollte. In dem selben

Vertrag verpflichtete sich der Kläger, als Fahrlehrer und Fahrschulleiter tätig zu werden. Hierfür vereinbarten die Parteien eine Vergütung. In dem Vertrag heißt es u.a.:

Beide Parteien sind sich darüber einig, dass Herr H... S... der verantwortliche Leiter der gesamten Fahrschule gem. Fahrlehrergesetz ist und der Geschäftsführer der UG diesbezüglich alle erforderlichen Weisungen von Herrn S... unverzüglich zu befolgen hat. Herr Ma... B... verpflichtet sich dazu, die Fahrschul Ausbildung gewissenhaft und nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, sowie die notwendigen Aufzeichnungen jederzeit vollständig und korrekt zu führen. Dazu gestattet er Herrn S... je nach Erfordernis Einsicht in sämtliche notwendigen Unterlagen. Etwaige Bußgelder, Ordnungs- oder Zwangsgelder etc. bzw. Schadensersatzforderungen, die durch Nichteinhaltung von gesetzlichen Bestimmungen oder Nichtbeachtung von Weisungen des verantwortlichen Fahrschulleiters anfallen, müssen von Herrn B... alleine getragen werden.

Für den Fall der Kündigung des Vertrags verpflichtete sich der Kläger, weiterhin für ein Entgelt von monatlich 500,00 € die Funktion als verantwortlicher Leiter der Fahrschule mindestens bis zu dem Zeitpunkt weiter auszuführen, bis der Beklagte die gesetzlichen Voraussetzungen erfülle, um die Fahrschule nach dem FahrIG leiten zu können.

Unter dem 19.12.2012 kündigte der Beklagte das Vertragsverhältnis fristlos.

Der Kläger leitete am 30.11.2012 das vorliegende Verfahren beim Arbeitsgericht Würzburg ein, mit dem er restliche Vergütungsansprüche geltend macht.

Mit Beschluss vom 08.05.2013 verwies das Arbeitsgericht den Rechtsstreit an das Amtsgericht Bad Kissingen, da der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten nicht eröffnet sei.

Der Beschluss wurde dem Kläger am 14.05.2013 zugestellt.

Der Kläger legte gegen den Beschluss am 17.05.2013 sofortige Beschwerde ein.

Der Kläger trägt vor, die Altersrente betrage derzeit 375,00 € monatlich. Eine ursprünglich vorhandene private Altersversorgung sei 1989/1999 ausbezahlt worden. Das Geld hieraus habe er seinen Kindern für eine Baumaßnahme zur Verfügung gestellt. Seine Kinder hätten es später in Raten, gleichsam als Rente wieder zurückzahlen sollen. Da sein Sohn im Jahr 2000 tödlich verunglückt und seine Tochter alleine nicht leistungsfähig sei, komme es nicht zur Rückzahlung. Beim Beklagten habe er 3.000,00 € verdient.

Der Beklagte macht geltend, der Kläger ähnele dem Typ nach in seiner wirtschaftlichen Unselbständigkeit nicht einem Arbeitnehmer und sei deshalb nicht sozial schutzbedürftig.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie ist statthaft, § 17a Absatz 4 Satz 3 GVG, sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, § 78 Satz 1 ArbGG iVm § 569 ZPO.

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten ist, wie das Erstgericht zutreffend entschieden hat, nicht eröffnet.

Der Kläger stand beim Beklagten nicht in einem Arbeitsverhältnis, § 2 Absatz 1 Nr. 3 a) ArbGG.

Arbeitnehmer sind durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit gekennzeichnet, in der sich der zur Dienstleistung Verpflichtete befindet. In Anwendung des § 84 Absatz 1 Satz 2 HGB ist nicht Arbeitnehmer, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Arbeitnehmer ist in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers eingegliedert. Die Eingliederung zeigt sich insbesondere darin, dass der Beschäftigte dem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt (vgl. § 106 GewO). Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt auch von der Eigenart und der Organisation der zu leistenden Tätigkeit ab. Manche Tätigkeiten können sowohl im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als auch im Rahmen eines anderen Rechtsverhältnisses erbracht werden, andere regelmäßig nur im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses. Ein Arbeitsverhältnis kann auch bei Diensten höherer Art gegeben sein, selbst wenn dem Dienstverpflichteten ein hohes Maß an Gestaltungsfreiheit, Eigeninitiative und fachlicher Selbständigkeit verbleibt. Der jeweilige Vertragstyp ergibt sich aus dem wirklichen Geschäftsinhalt. Widersprechen sich Vereinbarungen und tatsächliche Durchführung, so ist letztere maßgebend. Dabei kommt es auf eine Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls an (ständige Rechtsprechung; vgl. Bundesarbeitsgericht – Beschluss vom 13.07.1998 – 5 AZB 18/98; juris).

Gemessen daran ist der Kläger nicht als Arbeitnehmer anzusehen. Insbesondere unterlag er gerade in der Ausführung seiner Tätigkeit und in der Gestaltung der Arbeitszeit nicht den Weisungen des Beklagten. Dies ergibt sich aus dem Vertrag vom 17.10.2011. Dort ist im Gegenteil unter Ziffer 1 geregelt, dass der Beklagte in der Ausübung seiner Tätigkeit

als Fahrlehrer den Weisungen des Klägers unterliegen sollte. Auch bezüglich des zeitlichen Umfangs der Tätigkeit war der Kläger den Weisungen des Beklagten nicht unterworfen. Vielmehr richtete sich diese nach den betrieblichen Erfordernissen. Dabei war es dem Kläger überlassen, sich seine Tätigkeit in eigener Verantwortung einzurichten (vgl. Ziffer 3 des Vertrags). Dass der Kläger sich in den Geschäftsräumen des Beklagten aufhielt, liegt in der Natur der Sache begründet. Der theoretische Unterricht findet in den Räumen der Fahrschule statt. Darüber hinaus ist bei der zeitlichen Lage des Unterrichts zu berücksichtigen, dass die Fahrschüler den Unterricht außerhalb einer beruflichen Tätigkeit besuchen können und sich daher die Unterrichtszeiten diesem Bedarf anpassen müssen.

Der Kläger hat keine Ausführungen gemacht, die darauf schließen lassen, die tatsächliche Gestaltung des Vertragsverhältnisses sei von den Vereinbarungen abgewichen.

Der Kläger ist auch nicht als arbeitnehmerähnlich anzusehen, § 5 Absatz 1 Satz 2 ArbGG.

Arbeitnehmerähnliche Personen sind Selbstständige. An die Stelle der das Arbeitsverhältnis prägenden persönlichen Abhängigkeit tritt das Merkmal der wirtschaftlichen Abhängigkeit. Wirtschaftliche Abhängigkeit ist regelmäßig gegeben, wenn der Beschäftigte auf die Verwertung seiner Arbeitskraft und die Einkünfte aus der Tätigkeit für den Vertragspartner zur Sicherung seiner Existenzgrundlage angewiesen ist. Eine arbeitnehmerähnliche Person kann für mehrere Auftraggeber tätig sein, wenn die Beschäftigung für einen von ihnen überwiegt und die daraus fließende Vergütung die entscheidende Existenzgrundlage darstellt. Der wirtschaftlich Abhängige muss außerdem seiner gesamten sozialen Stellung nach einem Arbeitnehmer vergleichbar schutzbedürftig sein (vgl. Bundesarbeitsgericht – Beschluss vom 21.12.2010 – 10 AZB 14/10 = AP Nr. 68 zu § 5 ArbGG 1979 und NZA 2011/309; Bundesarbeitsgericht – Beschluss vom 15.04.1993 – 2 AZB 32/92 = AP Nr. 12 zu § 5 ArbGG 1979 und NZA 1993/789).

Werden diese Grundsätze angewendet, ist der Kläger nicht als arbeitnehmerähnlich anzusehen.

Zwar ist der Kläger wirtschaftlich unselbstständig.

Er bezieht seit 01.11.2009 Regelaltersrente. Diese beträgt nach seinen Angaben 375,00 € im Monat. Als weitere Einkünfte erhielt der Kläger während des Bestehens des Vertrags-

verhältnisses monatlich 300,00 € aus dem Verkauf seiner Fahrschule. Eine weitere Alterssicherung ist nicht vorhanden. Die genannten Einkünfte des Klägers reichen nicht aus, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Um dies zu bewerkstelligen, ist der Kläger auf die weitere Verwertung seiner Arbeitskraft angewiesen.

Gleichwohl ist der Kläger nicht als arbeitnehmerähnlich anzusehen. Er ist seiner gesamten sozialen Stellung nach nicht einem Arbeitnehmer vergleichbar schutzbedürftig.

Dass der Kläger an der vom Beklagten betriebenen Gesellschaft beteiligt war, ist allerdings nur von untergeordneter Bedeutung. Sein Anteil ist mit einer Bareinlage von 100,00 € sehr gering.

Entscheidend ist, dass nicht nur der Kläger keinen Weisungen unterworfen war, sondern der Beklagte fachlich den Anweisungen des Klägers unterlag, vgl. Ziffer 1 des Gesellschaftervertrags. Dies resultierte aus der Position und Funktion des Klägers. Er war sowohl rechtlich als auch faktisch der Leiter der Fahrschule. Insofern bot der Kläger nach außen kein anderes Erscheinungsbild als vor dem Verkauf seiner Fahrschule.

Schließlich besaß der Kläger auch eine gewisse Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg der Fahrschule. Dies ergibt sich aus Ziffer 4 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags.

Nach dem gesamten Gepräge des Vertragsverhältnisses der Parteien kommt das erkennende Gericht zu dem Ergebnis, dass die soziale Stellung, die der Kläger im Betrieb des Beklagten einnahm, seine Arbeitnehmerähnlichkeit ausschließt.

Die sofortige Beschwerde führt daher nicht zu einer Änderung des Beschlusses vom 08.05.2013.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Weißenfels
Vorsitzende Richterin
am Landesarbeitsgericht